

## Besondere Vertragsbeilage Nr. 108920

# Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung mit gehobener Deckung (AWBG); Fassung 2005

	Artikel	Seite
<b>Inhalt</b>		<b>1</b>
<b>Übersicht</b>		<b>1</b>
<b>Abschnitt A Begriffsbestimmungen</b>		<b>2</b>
Was ist der Versicherungswert?		2
Was ist der Neuwert?		2
Was ist der Zeitwert?		2
Was ist der Verkehrswert?		2
Was bedeutet „Erstes Risiko“?		2
Was ist eine Unterversicherung?		2
Was ist ein Schadenereignis?		2
<b>Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes</b>		<b>2</b>
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	1	3
Was gilt als Gefahrerhöhung?	2	3
Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	3	3
Was ist versichert?	4	4
Wo gilt die Versicherung?	5	4
Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?	6	4
Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	7	5
Was leistet der Versicherer?	8	5
Welche Aufwendungen werden ersetzt?	9	5
Wann wird die Leistung gekürzt?	10	5
Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	11	5
Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	12	5
Welche Haftungserweiterungen gibt es?	13	6

## Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

### Versichert sind

die Gebäude laut Polizze.

**Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von** (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegereignissen und inneren Unruhen,
- Erdbeben,
- Kernenergie,
- Holzfäule,
- Hochwasser.

### Versicherte Gefahren:

- Austritt von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren

**Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen dokumentiert.**

**Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:**

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z.B. An-, Zu-, Umbauten)

**Nach Eintritt eines Schadens**

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden,

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert!  
Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann!

## **Abschnitt A: Begriffsbestimmungen**

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

**Was ist der Versicherungswert?**

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

**Was ist der Neuwert?**

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

**Was ist der Zeitwert?**

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

**Was ist der Verkehrswert?**

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

**Was bedeutet „Erstes Risiko“?**

Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko“ versicherte Sachen wird verzichtet.

**Was ist eine Unterversicherung?**

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

**Was ist ein Schadenereignis?**

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

## **Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes**

### **Allgemeiner Teil**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
  2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- Anwendung.

## **Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Gebäuden dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungs-, Wärmepumpen- und Sonnenkollektorenanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt. Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind. Flüssigkeiten aus Wärmepumpen- und Sonnenkollektorenanlagen sind dem Leitungswasser gleichgestellt.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner Folgendes:
  - 2.1 Die Kosten für die Behebung von Bruch- und Korrosionsschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Wasserzu- und Ableitungsrohren der unter Pkt. 1. genannten Anlagen. Im Rahmen der Versicherungssumme sind auch Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch an geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb des Versicherungsgrundstückes sowie Wasserzuleitungsrohre (auch an geschlossenen Warmwassersystemen) außerhalb des Versicherungsgrundstückes jeweils einschließlich der erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten mitversichert. Der Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer hierfür auch die Gefahr zu tragen hat. Siehe aber auch Artikel 13, Pkt. 14.
  - 2.2 Die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter Pkt. 2.1 angeführten innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl. sowie Wasseruhren, sofern der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt.
  - 2.3 Auftaukosten an den unter Pkt. 2.1 angeführten Rohren.
  - 2.4 Suchkosten.
3. Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe des Artikels 1 EABS.
4. Mitversichert sind - zusätzlich zur Versicherungssumme - Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten, Reinigungskosten und Entsorgungskosten, die dem Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis entstehen, maximal jedoch bis 10 % der Versicherungssumme für alle genannten Kosten zusammen. Details siehe Artikel 2 EABS.

### **Artikel 2**

#### **Was gilt als Gefahrerhöhung?**

Ergänzung zu Artikel 2 ABS: Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere eine Sprinkleranlage.

### **Artikel 3**

#### **Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?**

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - 1.1 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
  - 1.2 Holzfäule-, Vermorschung- und Schwammsschäden ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen,

- 1.3 mittelbare Schäden, z. B. Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Artikel 1, Pkt. 3.,
  - 1.4 Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
  - 1.5 Schäden durch eine bestimmungsgemäße Auslösung der Sprinkleranlage,
  2. Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern - mit Ausnahme der nach Artikel 1, Pkt. 2.1 und 2.2 eingeschlossenen Schäden. Siehe dazu auch Artikel 13, Pkt. 14.1.
2. Im Falle von
- 2.1 Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
  - 2.2 Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
  - 2.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,
- haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht.

#### **Artikel 4**

##### **Was ist versichert?**

1. Die Versicherung umfasst die laut Polizza versicherten Gebäude.
2. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert (siehe aber Artikel 8, Pkt. 2.1). Zum Neubauwert des Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

#### **Artikel 5**

##### **Wo gilt die Versicherung?**

Siehe Artikel 3 EABS. Siehe jedoch auch Artikel 13 (1).

#### **Artikel 6**

##### **Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?**

Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

1. Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
2. In länger als 72 Stunden nicht bewohnten bzw. nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das Gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Ausgenommen von der Absperrung sind
  - 2.1 Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden, und
  - 2.2 notwendige wasserführende Schutzrichtungen wie z. B. Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.

## **Artikel 7**

### **Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?**

Siehe Artikel 4 EABS.

## **Artikel 8**

### **Was leistet der Versicherer?**

1. Siehe Artikel 5 EABS.
2. Von Artikel 5 (2) EABS abweichende Bestimmungen:
  - 2.1 Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Neuwert.
  - 2.2 Bei der Behebung von Bruch-, Frost- und Korrosionsschäden ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken bei jedem Schadenereignis auf das Höchstausmaß von 10 m Länge eingeschränkt. Werden nach einem Schadenereignis Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden samt Kosten gem. Artikel 1, Pkt. 4 im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Welche Aufwendungen werden ersetzt?**

Siehe Artikel 6 EABS.

## **Artikel 10**

### **Wann wird die Leistung gekürzt?**

Siehe Artikel 7 EABS.

## **Artikel 11**

### **Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?**

Siehe Artikel 8 EABS.

## **Artikel 12**

### **Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?**

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Abweichend von Artikel 14 ABS gilt als vereinbart:
  - 2.1 Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der

Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- 2.2 Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

## Artikel 13

### Welche Haftungserweiterungen gibt es?

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Haftungserweiterungen:

#### 1. **Versicherte Nebenobjekte**

Alle auf dem Versicherungsgrundstück sowie innerhalb von 300 Metern von der Grundstücksgrenze befindlichen Nebenobjekte, die nicht oder bis max. 40 % betrieblich genutzt sind, wie z. B. Privatgarage, Geräteschuppen, Flugdach, Pergola, Sauna, Schwimmbaden bzw. Schwimmhalle, Gewächshaus etc., sind - sofern der Versicherungsnehmer nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt hat als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt - mitversichert. Siehe aber auch Pkt. 14.

#### 2. **Radioaktive Verunreinigung (Kontamination)**

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind, sind mitversichert. Diese Haftungserweiterung Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Steuerung verwendet bzw. angewendet werden.

#### 3. **Entsorgungskosten**

Versichert sind Entsorgungskosten mit Erdreich bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme auf erstes Risiko. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 (7) lit. h) der EABS beträgt 25 %.

#### 4. **Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)**

Im Rahmen des Pkt. 3. - also nicht zusätzlich - sind auch die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung (im Rahmen der Entsorgungskosten auch Dekontaminierungskosten) von versicherten Sachen (Entsorgungskosten auch für Erdreich am Versicherungsort), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses gemäß Pkt. 2. radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurde, insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

#### 5. **Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen**

Mehrkosten sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Ersatzleistung für solche Mehrkosten beträgt bis zu 5 % der Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Gebäude in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

**6. Wiederaufbau innerhalb Österreichs**

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

**7. Planungs- und Architektenkosten**

Planungs- und Architektenkosten sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis max. EUR 5.000,- auf erstes Risiko versichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude/Einrichtungen der gleiche bleibt.

**8. Wiederauffüllung der Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

**9. Behebung von Dichtungsschäden**

Versichert sind Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserabfuhrrohren innerhalb des versicherten Gebäudes, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

**10. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach**

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- a) aus Dachrinnen,
- b) aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- c) durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenabfuhrrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

**11. Wasserverlust und Verstopfungen der Abfuhrrohre**

Versichert sind Wasserverlust infolge eines ersatzpflichtigen Schadens bis max. EUR 1.000,- auf erstes Risiko sowie Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Abfuhrrohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

**12. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur**

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Außenanlagen wie z. B. Umzäunungen, Asphaltierungen, Beleuchtungsanlagen, Gehwege, Pflanzungen, Bäume) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat, bis max. EUR 500,- auf erstes Risiko.

**13. Fremdes Gut**

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

**14. Ergänzende Bestimmungen****14.1 Außerhalb von Gebäuden befindliche Wasserzu- und Wasserabfuhrrohre:**

Bei den außerhalb von Gebäuden versicherten Wasserzu- und Wasserabfuhrrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) erstreckt sich der Versicherungsschutz für Bruch- und Korrosionsschäden keinesfalls auf Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen. Frostschäden (auch nicht an den an die

Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen) sowie Auftaukosten sind nicht mitversichert.

Die Ersatzleistung (Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken gemäß Pkt. 14.2, Nebenarbeiten und Suchkosten) beträgt bei jedem Schadenereignis maximal EUR 5.000,-.

**14.2 Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken:**

Bei der Behebung von Bruch-, Frost- und Korrosionsschäden an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Wasserzu- und Ableitungsrohren ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken bei jedem Schadenereignis auf das Höchstausmaß von 10 m Länge eingeschränkt;

Bei der Behebung von Bruch- und Korrosionsschäden an Wasserzu- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes sowie an den Wasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken bei jedem Schadenereignis auf das Höchstausmaß von 10 m Länge eingeschränkt, maximal jedoch EUR 5.000,- inkl. der versicherten Nebenarbeiten und Suchkosten.